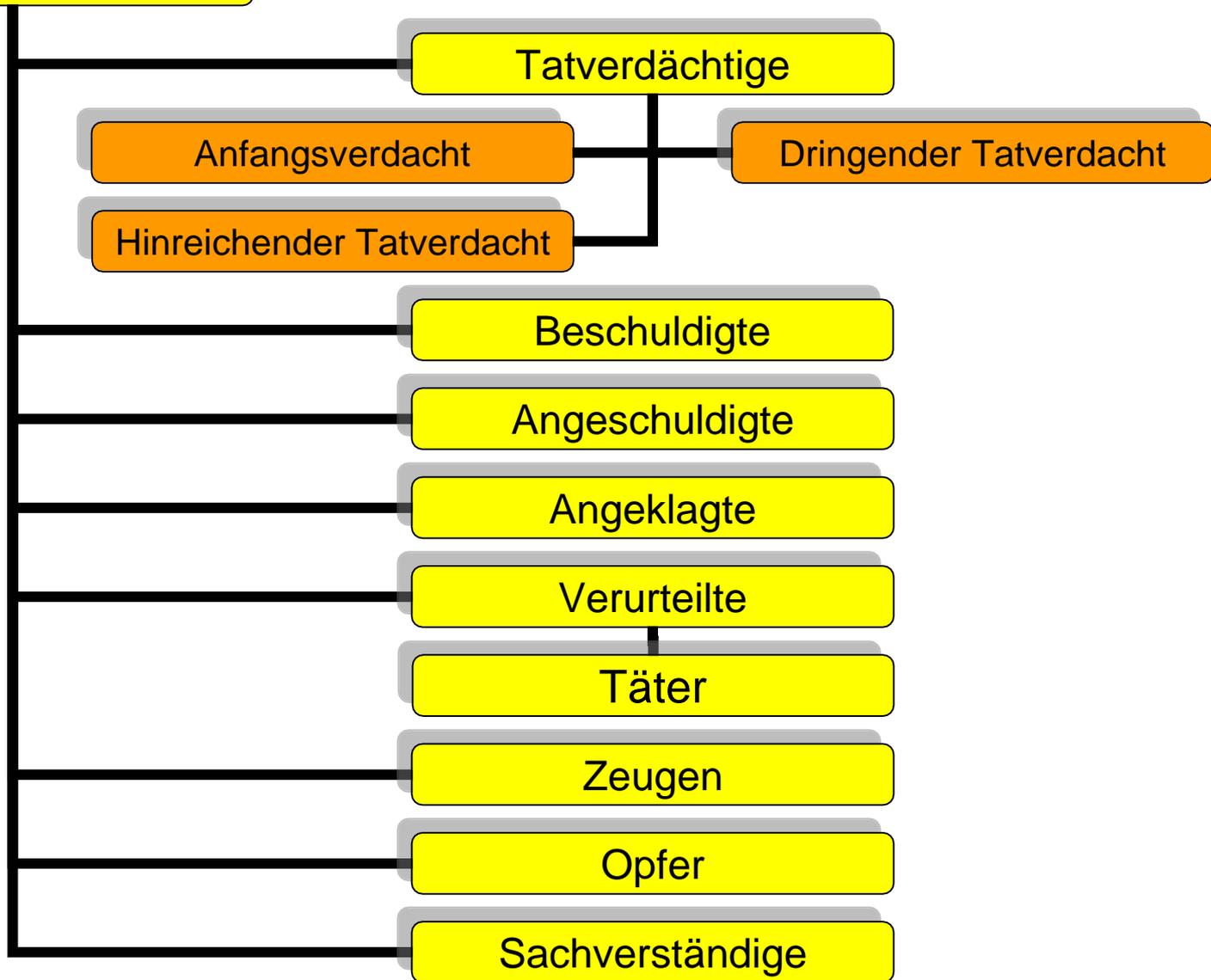

2. Verfahrensrechtliche Stellung von Zeugen, Tatverdächtigen und Beschuldigten / Vernehmungen

Verfahrensbeteiligung



Tatverdächtige

- **Anfangsverdacht**
- **Hinreichender Tatverdacht**
- **Dringender Tatverdacht**

Beschuldigte

Angeschuldigte

Angeklagte

Verurteilte

Zeugen

Opfer

Sachverständige

„Als Tatverdächtiger gilt diejenige Person, bei der aufgrund von Tatsachen auf die nahe Möglichkeit der Täterschaft zu schließen ist. Der Verdacht besteht schon, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die die Täterschaft (...) der betroffenen Person als möglich erscheinen lassen. Bloße Vermutungen reichen nicht“

Tatverdächtige

- **Anfangsverdacht**
- Hinreichender Tatverdacht
- Dringender Tatverdacht

Beschuldigte

Angeschuldigte

Angeklagte

Verurteilte

Zeugen

Opfer

Sachverständige

Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn zu prüfen ist, ob überhaupt eine Straftat gegeben ist. Überlegungen, wer Tatverdächtiger ist, können, müssen aber in diesem Stadium noch nicht bestehen.

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft erfordern „zureichende Anhaltspunkte“ (§ 152 StPO)

Tatverdächtige

- Anfangsverdacht
- **Hinreichender Tatverdacht**
- Dringender Tatverdacht

Beschuldigte

Angeschuldigte

Angeklagte

Verurteilte

Zeugen

Opfer

Sachverständige

Von hinreichendem Tatverdacht spricht man, wenn die Tat im Ermittlungsverfahren als aufgeklärt gilt, wenn also die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung des Beschuldigten besteht.

Hinreichender Tatverdacht ist Voraussetzung für eine Anklage nach § 170 I StPO.

Tatverdächtige

- Anfangsverdacht
- Hinreichender Tatverdacht
- **Dringender Tatverdacht**

Beschuldigte

Angeschuldigte

Angeklagte

Verurteilte

Zeugen

Opfer

Sachverständige

Der dringende Tatverdacht ist ein höherer Verdachtsgrad als der Anfangsverdacht, muss die hohe Wahrscheinlichkeit bieten, dass eine Person verurteilt wird, und muss z. B. bestehen, wenn gegen eine Person ein Haftbefehl ausgestellt werden soll.

Tatverdächtige

- **Anfangsverdacht**
- **Hinreichender Tatverdacht**
- **Dringender Tatverdacht**

Beschuldigte

Angeschuldigte

Angeklagte

Verurteilte

Zeugen

Opfer

Sachverständige

Beschuldiger ist der Tatverdächtige, gegen den das Ermittlungsverfahren als Beschuldiger betrieben wird.
Nicht jeder Verdächtige muss rechtlich auch als Beschuldiger behandelt werden.
Es kommt vielmehr auf die Stärke des Tatverdachts an.

Tatverdächtige

- Anfangsverdacht
- Hinreichender Tatverdacht
- Dringender Tatverdacht

Beschuldigte

Angeschuldigte

Angeklagte

Verurteilte

Zeugen

Opfer

Sachverständige

Angeschuldigter ist der Beschuldigte,
gegen den die öffentliche Klage erhoben ist
(Legaldefinition aus § 157 StPO).

Tatverdächtige

- Anfangsverdacht
- Hinreichender Tatverdacht
- Dringender Tatverdacht

Beschuldigte

Angeschuldigte

Angeklagte

Verurteilte

Zeugen

Opfer

Sachverständige

Angeklagter ist eine Person,
gegen die das Hauptverfahren (vor Gericht)
eröffnet worden ist (§ 157 StPO)

Tatverdächtige

- Anfangsverdacht
- Hinreichender Tatverdacht
- Dringender Tatverdacht

Beschuldigte

Angeschuldigte

Angeklagte

Verurteilte

Zeugen

Opfer

Sachverständige

Verurteilte sind alle Personen, die vor Gericht wegen einer Straftat bestraft werden. Nicht dazu gehören diejenigen, die freigesprochen werden oder gegen die das Verfahren vom Richter eingestellt wird. Alle drei Gruppen zusammen werden als Abgeurteilte bezeichnet.

Tatverdächtige

- Anfangsverdacht
- Hinreichender Tatverdacht
- Dringender Tatverdacht

Beschuldigte

Angeschuldigte

Angeklagte

Verurteilte

Zeugen

Opfer

Sachverständige

Der Begriff Täter wird umgangssprachlich auf alle Personen gestülpt, von denen angenommen wird, dass sie eine Straftat begangen haben, unabhängig davon, in welchem Stadium sich das Strafverfahren befindet.

Rechtlich kann erst dann von einem Täter gesprochen werden, wenn die Person rechtskräftig verurteilt worden ist. Vor einer Verurteilung gilt für Jeden die Unschuldsvermutung.

Tatverdächtige

- **Anfangsverdacht**
- **Hinreichender Tatverdacht**
- **Dringender Tatverdacht**

Beschuldigte

Angeschuldigte

Angeklagte

Verurteilte

Zeugen

Opfer

Sachverständige

Zeuge ist, wer aus eigener Anschauung Angaben zu einem relevanten Geschehen machen kann und gegen den sich das Verfahren nicht richtet.

Tatverdächtige

- Anfangsverdacht
- Hinreichender Tatverdacht
- Dringender Tatverdacht

Beschuldigte

Angeschuldigte

Angeklagte

Verurteilte

Zeugen

Opfer

Sachverständige

Opfer ist eine natürliche oder juristische Person, die durch eine Straftat geschädigt wird, unabhängig davon, ob sich die Tat gezielt gegen sie gerichtet hat oder nicht.

Opfer von Straftaten im weiteren Sinne:
Allgemeinheit / Rechtsordnung

Synonyme: Geschädigte / Verletzte

Rechtlich sind Opfer als Zeugen einzustufen (Opferzeugen).

Tatverdächtige

- Anfangsverdacht
- Hinreichender Tatverdacht
- Dringender Tatverdacht

Beschuldigte

Angeschuldigte

Angeklagte

Verurteilte

Zeugen

Opfer

Sachverständige

Sachverständiger ist, wer durch seine Sachkunde die richtige Auswertung der festgestellten Tatsachen ermöglicht. Der Sachverständige zieht aus den gegebenen Tatsachen kraft seiner besonderen Sachkunde allgemeingültige Schlüsse und gibt Urteile ab

Zeugenrechte und Zeugenvernehmung

Vorschriften zur Zeugenvernehmung

- § 52 Zeugnisverweigerungsrecht
- § 53 Zeugnisverweigerungsrecht d. Berufsgeheimnis-träger
- § 55 Auskunftsverweigerungsrecht
- § 57 Belehrung
- § 58a Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton
- § 59 Vereidigung
- § 68 Vernehmung zur Person
- § 68a Beschränkung des Fragerechts (Persönlichkeits-schutz)
- § 68b Beiordnung eines Zeugenbeistandes
- § 69 Vernehmung zur Sache

§ 52 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht)

- Zeugenrechte in Bezug auf Beschuldigten
- Schutz vor Rollenkonflikten
- fest umrissener Personenkreis

§ 52 [Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten]

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;

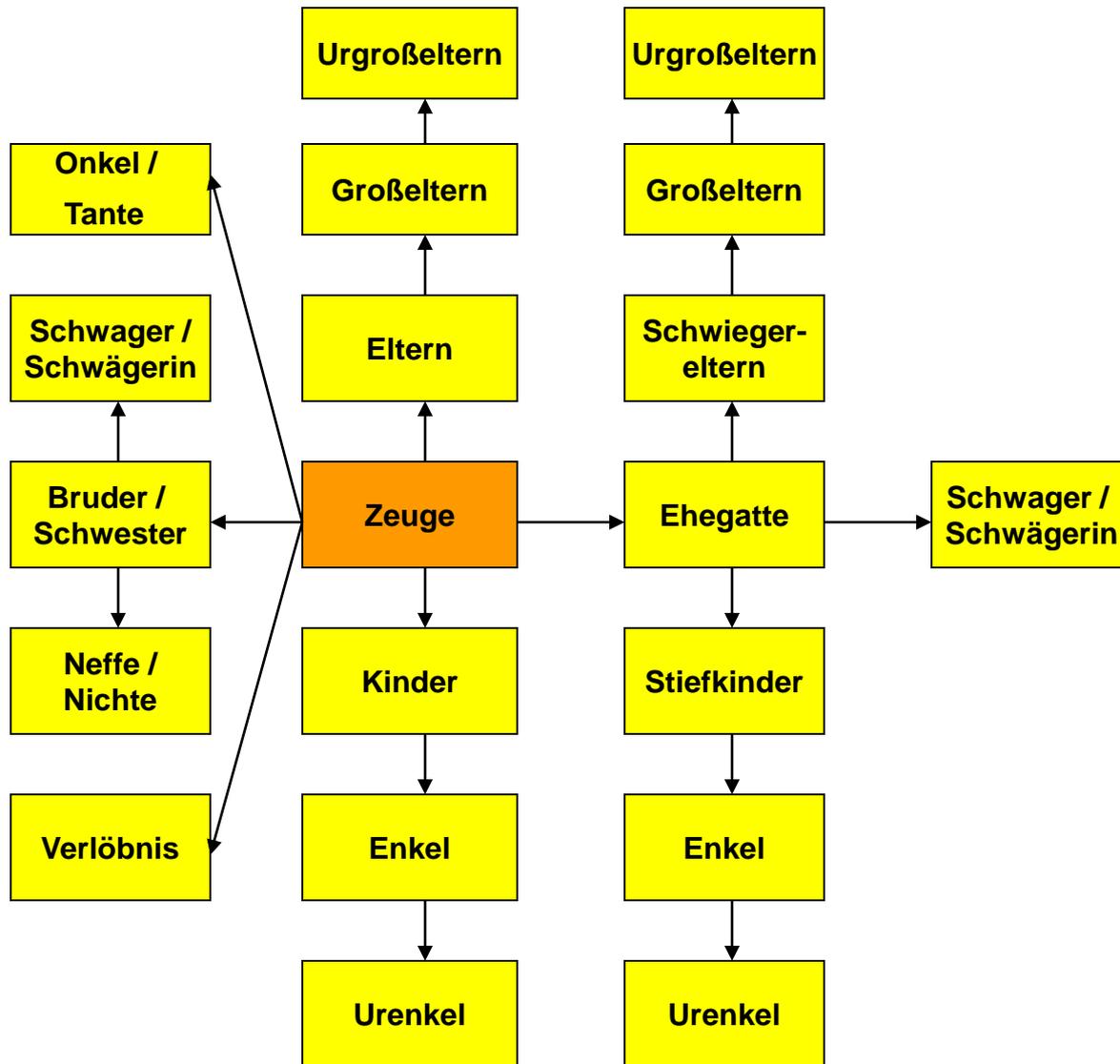
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

2a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

Verwandtschaftsgrade

- 1. Grad: Eltern / Kinder**
- 2. Grad: Geschwister / Großeltern / Enkel**
- 3. Grad: Nichten / Neffen / Urgroßeltern / Großeltern / Tanten / Onkel**
- 4. Grad: Cousins / Cousinen / Großonkel / -tante / Ehepartner v. Onkeln / Tanten**



Kein Zeugnisverweigerungsrecht:

- Cousins / Cousinen
- angeheiratete Onkel / Tanten
- Großonkel / -tanten
- weiter entfernte Verwandtschaftsgrade

**Die Begriffe „Verwandtschaft“ und „Verschwägerung“
erklären sich nicht aus der Strafprozessordnung,
sondern aus den §§ 1589 und 1590 BGB**

- Bei Polizei / StA gemachte Zeugenaussage darf in Hauptverhandlung nicht verlesen werden, wenn Zeuge dort Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nimmt (§ 252 StPO)
- Auch keine ersatzweise Vernehmung des Vernehmungsbeamten
- Schutzwirkung erstreckt sich nicht auf Spontanäußerungen

Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger (§ 53 StPO)

Schutz eines tätigkeitsbedingten Vertrauensverhältnisses

Zeugnisverweigerungsrecht nur in beruflicher Funktion,
nicht bei privaten Wahrnehmungen

Welche Berufsgruppen sind betroffen?

Welche Berufsgruppen sind betroffen?

-
- Geistliche (als Seelsorger)
 - Verteidiger des Beschuldigten
 - Rechts- und Patentanwälte / Notare / Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer / Steuerberater / Ärzte / Zahnärzte / psychologische Psychotherapeuten / Apotheker / Hebammen / Mitglieder e. Beratungsstelle gem. Schwangerschaftskonfliktgesetz / Berater e. staatlich anerkannten Suchtberatungsstelle
 - Mitglieder des Deutschen Bundestags, der Länder- u. des EU-Parlamentes
 - Medienmitarbeiter in Bezug auf die Quellen redaktioneller Beiträge

Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO)

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Zeugenbelehrung Wahrheitspflicht (§ 57 StPO)

- Ermahnung zur Wahrheit
- Hinweis auf strafrechtliche Folgen bei Falschaussage
- (nur vor Gericht): Hinweis auf Möglichkeit der Vereidigung

Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton (§58a StPO)

Vernehmungsaufzeichnung auf Bildtonträger möglich,

- zur Wahrung schutzwürdiger Interessen v. Kindern / Jugendlichen
- bei Gefahr, dass Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann.

Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung (§58b StPO)

Die Vernehmung eines Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung kann in der Weise erfolgen, dass dieser sich an einem anderen Ort als die vernehmende Person aufhält und die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Zeuge aufhält, und in das Vernehmungszimmer übertragen wird.

Vernehmung zur Person; Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz (§ 68 StPO)

- Befragung zu Vor- u. Nachnamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum und -ort, Beruf u. Wohnort
- Bei „Amtspersonen“ Angabe des Dienstortes möglich
- Bei gefährdeten Zeugen Angabe e. anderen ladungsfähigen Anschrift
- Bei Gefahr f. Leib oder Leben auch Nichtangabe der Identität
- Unterlagen zur Identität sind bei der StA aufzubewahren

Vernehmung zur Sache (§ 69 StPO)

- Gegenstand der Untersuchung und – soweit vorhanden – Beschuldigten – benennen
- Schilderung im Zusammenhang (rechtliches Gehör)
- Zur Vervollständigung weitere Fragen stellen (Verhör)
- Verletzte sollen sich zu Tatauswirkungen äußern können
- Keine verbotenen Vernehmungsmethoden

Weitere Vorschriften:

Persönlichkeitsschutz des Zeugen (§ 68a StPO)

- Fragen, die zur Unehre gereichen, nur soweit unerlässlich
- Fragen zur Glaubwürdigkeit nur, soweit erforderlich
- Fragen zu Vorstrafen nur, wenn für Glaubwürdigkeit unerlässlich

Zeugen können bei Vernehmung anwaltlichen Beistand beanspruchen (§ 68b StPO)

Weitere Vorschriften:

Pflicht zur Einzelvernehmung – Gegenüberstellung nur soweit geboten (§ 58 StPO)

Recht auf Nebenklage (§§ 395, 397 StPO)

Adhäsionsverfahren (§§ 406 – 406c StPO)

Ausschluss der Öffentlichkeit bei Erörterung persönlicher Lebensumstände von Zeugen (§ 171b GVG)

Recht auf Ansprüche nach dem OEG

Erscheinungspflicht von Zeugen

Vorladung zur Polizei: Keine Erscheinenspflicht (mittlerweile mit einer Ausnahme)

Vorladung zur StA: Erscheinenspflicht

Vorladung zum Gericht: Erscheinenspflicht

Gleiches gilt für Beschuldigte und Gutachter

Anders als StA / Gericht hat Polizei keine Zwangsmittel zur Durchsetzung des Erscheinens (Ausnahme: Anordnung StA)

Falschaussagen von Zeugen

Falschaussage vor Gericht verwirklicht Strafbarkeit nach § 153 StGB „Falsche uneidliche Aussage“ oder nach § 154 StGB (Meineid)

Falschaussage vor Polizei / StA nur dann strafbar, wenn andere Straftatbestände erfüllt wurden:

- Strafvereitelung (§ 258 StGB)
- Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) u. a.
- Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB)

Die Belehrung des Zeugen



Die Belehrung des Zeugen umfasst mehrere Elemente, nämlich

- Aufklärung, um welchen Sachverhalt es geht
- Pflicht zur Personalienangabe
- Wahrheitspflicht
- Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht
- Recht auf anwaltlichen Beistand

Belehrung Zeugenvernehmung (VIVA-Formular)

hier: Sachverhaltsnennung / Personalienangabe (1)

„Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll.

(Anmerkung: Nachfolgend knappe Nennung des Sachverhaltes)

Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach den Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße bedroht ist.

Allerdings habe ich die Möglichkeit, statt meines Wohnortes meinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes meine Rechtsgüter oder die Rechtsgüter einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf mich oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird.“

Belehrung Zeugenvernehmung (VIVA-Formular)

hier: Wahrheitspflicht (2)

„Eingangs meiner Zeugenvernehmung bin ich zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt worden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich durch wissentlich falsche Angaben absichtlich einen anderen zu Unrecht verdächtige, die Bestrafung eines Anderen vereitere, einen Anderen begünstige oder eine Straftat vortäusche.“

Belehrung Zeugenvernehmung (VIVA-Formular)

hier: Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht (3)

„Ich bin gemäß § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung darüber belehrt worden, dass ich ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit einer oder einem der Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert bin oder war oder eine Lebenspartnerschaft besteht oder bestand oder verlobt bin oder ein Versprechen eingegangen bin, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.

Ebenso bin ich gemäß § 55 Abs. 1 StPO darüber belehrt worden, dass ich das Recht habe, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung für mich selbst oder eine(n) der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichnete(n) Angehörige(n) die Gefahr nach sich ziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Außerdem kann ich den Verzicht auf das Verweigerungsrecht auch während der Vernehmung widerrufen.“

Belehrung Zeugenvernehmung (VIVA-Formular)

hier: Recht auf anwaltlichen Beistand (4)

Ich bin grundsätzlich darauf hingewiesen worden, dass ich mich eines anwaltlichen Beistandes bedienen kann, der auch bei meiner Vernehmung grundsätzlich anwesend sein darf.

Ich habe die Belehrung verstanden.“

(Unterschrift Zeuge)

Zeugenbelehrung ist von Zeugen gesondert zu unterschreiben

Bei unterlassener Belehrung Verwertungsverbot, sofern Zeuge seine Recht nicht kennen musste (z. B. Zeuge ist Rechtsanwalt)

Bei Berufung auf Zeugnisverweigerungsrecht: Bis dahin gemacht Angaben sind verwertbar

Vernehmung von Minderjährigen

Kinder und Jugendliche können genauso wie Erwachsene als Zeugen aussagen.

Bei Kindern: Anhörung – keine Unterschrift, nur durch Beamten

Minderjährige mit ausreichender Verstandesreife in Bezug auf Zeugnisverweigerungsrecht:

Eigene Entscheidung, ob Aussage

Entgegenstehender Wille der Erziehungsberechtigten: Nicht von Belang

Mangelnde Verstandesreife:

Eltern / Erziehungsberechtigte entscheiden.

**Eltern oder Elternteil beschuldigt: Kein
Entscheidungsrecht**

**Gericht bestellt nach § 1909 Abs. 1 BGB
Ergänzungspfleger**

Vernehmung von Personen, die wegen psychischer Erkrankung oder geistiger bzw. seelischer Behinderung betreut werden:

Gleiche Regelung wie bei Minderjährigen: Reicht Verstandesreife, dann eigene Entscheidung, reicht sie nicht:

**Betreuer bzw. bei dessen Beschuldigteneigenschaft:
Ergänzungspfleger (§ 52 StPO)**

Vernehmung von ausländischen Zeugen (gilt auch für ausländische Beschuldigte):

- In erster Vernehmung deutlich machen, dass kein Dolmetscher benötigt wird (aktenkundig machen)**

Ohne ausreichende Deutschkenntnisse:

- Dolmetscher. Bei Vermutung, schon die Vorladung in der Sprache des Vernommenen**

Übersetzungsprogramme reichen regelmäßig nicht für Vernehmung!

Beschuldigtenvernehmungen

Zentrale Bestimmungen für Beschuldigtenvernehmung:

§ 163a StPO

§ 136 StPO

§ 163a StPO (Beschuldigtenvernehmung)

(1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt. § 58a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 sowie § 58b gelten entsprechend. In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.

§ 163a StPO (Beschuldigtenvernehmung)

(3) Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Die §§ 133 bis 136a und 168c Abs. 1 und 5 gelten entsprechend. Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das nach § 162 zuständige Gericht. (...)

(4) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 3 und § 136a anzuwenden.

§ 136 StPO (Erste Vernehmung)

(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.

§ 136 StPO (Erste Vernehmung)

(2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

(3) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Wortlaut d. Belehrung im VIVA-Formular „Beschuldigter- vernehmung“

- Es steht mir nach dem Gesetz frei, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.
- Ich habe die Möglichkeit, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen.
- Ich kann die Polizei bitten, mir Informationen zur Verfügung zu stellen, damit ich einen Verteidiger, zum Beispiel über bestehende anwaltliche Notdienste, kontaktieren kann.
- Mein Verteidiger kann Einsicht in die Ermittlungsakten beantragen.
- Soweit ich keinen Verteidiger habe, kann ich über die zuständige Staatsanwaltschaft beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten.

Wortlaut d. Belehrung im VIVA-Formular „Beschuldigtervernehmung“

- Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 140 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegen, kann ich die Bestellung eines Pflichtverteidigers beanspruchen. Ich kann die Polizei bitten, mir die Regelungen des § 140 Absatz 1 und 2 StPO zur Verfügung zu stellen.
- Im Zusammenhang mit den Regelungen zur Pflichtverteidigung bin ich auf die Kostenfolge des § 465 StPO hingewiesen worden. Insbesondere sind nach § 465 Abs. 1 StPO die Kosten des Verfahrens insoweit von mir zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer ich verurteilt werde oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen mich angeordnet wird. Unter Verurteilung fällt auch eine Verwarnung mit Strafvorbehalt sowie ein Absehen von Strafe.

Wortlaut d. Belehrung im VIVA-Formular „Beschuldigter- vernehmung“

- Wenn ich der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig oder hör- oder sprachbehindert bin, kann ich im Verfahren die Hinzuziehung eines Dolmetschers verlangen. Der Dolmetscher ist für mich unentgeltlich.
- Ich habe noch vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder Justizbehörde, ab der Durchführung von Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen durch Ermittlungs- oder andere zuständige Behörden gem. Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2013/48, wenn mir die Freiheit entzogen ist oder vor der Durchführung einer Identifizierungsgegenüberstellung, Vernehmungsgegenüberstellung oder Tatortrekonstruktion gem. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/1919, Anspruch auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und Anspruch auf Bewilligung einer Prozesskostenhilfe. Ich habe das Recht, bei der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu stellen.

Wortlaut d. Belehrung im VIVA-Formular „Beschuldigtenvernehmung“

Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.

Audio-visuelle Vernehmung von Beschuldigten

Beschuldigtenvernehmung nach § 136 Abs. 4 möglich, wenn

- vorsätzliches Tötungsdelikt
- Wahrung schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten (Person unter 18 Jahren oder Person geistig oder seelisch beeinträchtigt) dadurch gewahrt werden)

Kommunikations- formen

```
graph TD; A[Kommunikationsformen] --- B[Informatorische Befragung]; A --- C[Spontanäußerung]; A --- D[Vernehmung];
```

**Informatorische
Befragung**

**Spontan-
äußerung**

Vernehmung

Informatorische Befragung

**Qualität des Sachverhaltes /
Art der Beteiligung anwesender
Personen noch unklar**

Spontanäußerung

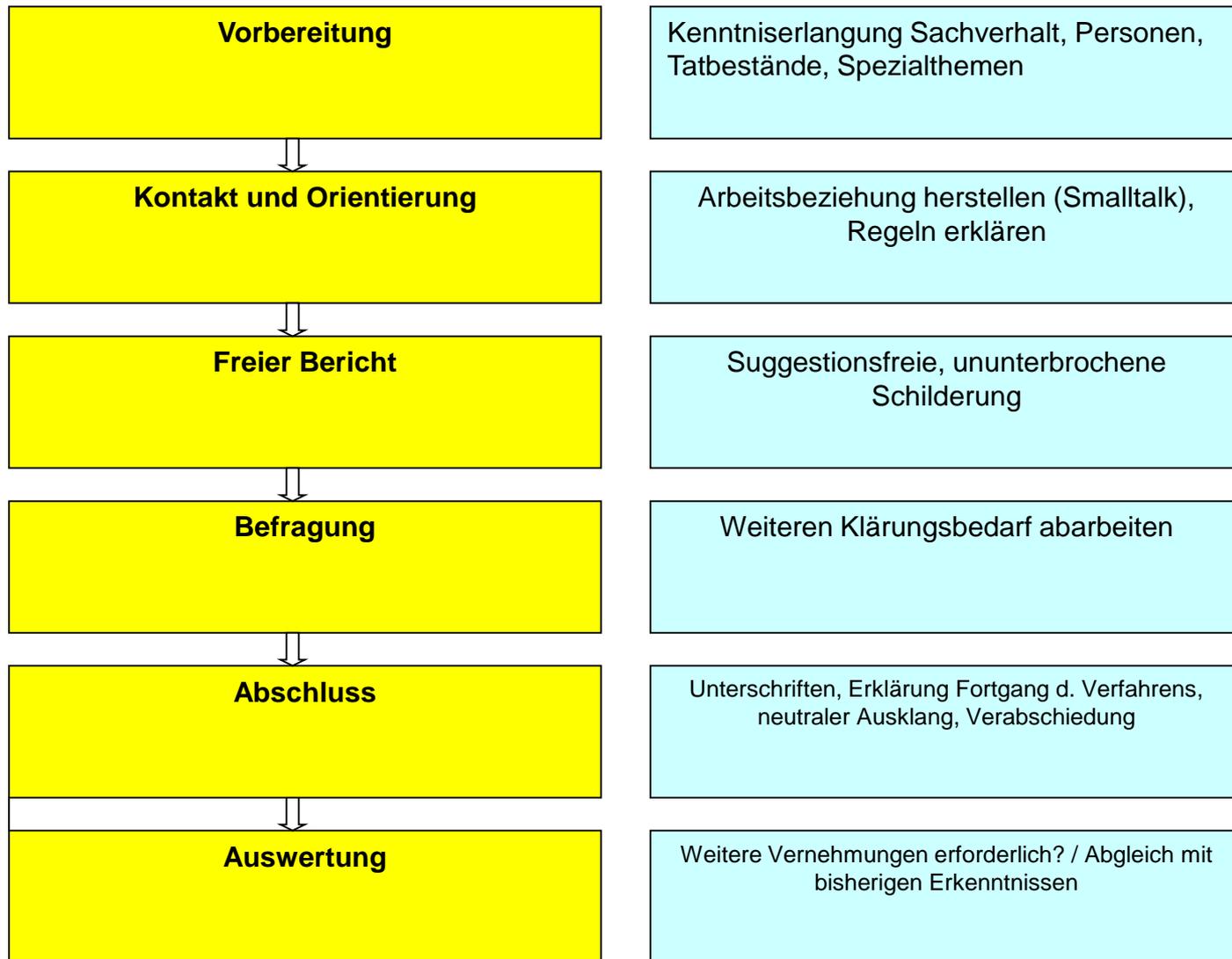
**Äußerung, die ein Beschuldigter
oder Zeuge ohne Zutun
des Polizeibeamten vor einer
Belehrung abgegeben hat**

Vernehmung

**Jedes Auskunftsverlangen,
eines Polizeibeamten in amtlicher Funktion
an einen Bürger, das
über die informatorische
Befragung hinausgeht.**

-
- Spontanäußerungen sind verwertbar
 - Jede weitere Nachfrage bedarf der Belehrung
 - Qualifizierte Belehrung: Wurde Belehrung unterlassen, so ist bei weiterer Befragung des Beschuldigten Hinweis erforderlich, dass seine vorherigen Angaben nicht verwertet werden dürfen (sofern er sie nicht wiederholt).
 - Jedes gezielte Nachfragen durch Polizeibeamte ist eine Vernehmung (Belehrung erforderlich)
 - Ausnahme: Informatorische / Sondierungsfragen (Wer ist verletzt worden? Wer hat die Tat beobachtet?)

Struktur, Aufbau und Dokumentation von Vernehmungen



Vernehmungsvorbereitung

- **Schätzen des Zeitansatzes (Abstände)**
- **Reihenfolge (Zeugen / Beschuldigte)**
- **Ausschluss von Störungen (Türschild / Telefon)**
- **Gründliche(s) Aktenstudium / Information über**
 - **Sachverhalt**
 - **Tatbeteiligte**
 - **Örtlichkeiten**
 - **technische Verfahrensabläufe**
- **Notizen machen / Fragen notieren / Schema „Handlung / Personen“ fertigen)**

Vernehmungsvorbereitung

laufen weitere Verfahren? / Anruf Sachbearbeiter

- **ein / mehrere Beamte**
- **Schreibkraft**
- **Dolmetscher bestellen**
- **Ort (Dienststelle / Wohnung d. zu Vernehmenden / JVA)**
- **Häftlinge: Ausantwortung**

Vernehmungsvorbereitung

- **Zeitpunkt (nicht zu spät, nicht zu früh, Wünsche des zu Vernehmenden)**
- **Getränke / Nahrung**
- **Eigensicherung**
- **Beweismittel (Asservate / Fotos) bereithalten**
- **Wahllichtbildvorlage vorbereiten**

Vernehmungsdurchführung

- **Begrüßung / Kontaktgespräch**
- **Belehrung**
- **Freie Schilderung**
- **Gezielte Befragung**
- **Keine Suggestivfragen**
- **Alle Tatbestandsmerkmale der Delikte abfragen**
- **Austausch von Infos**
- **Keine moralischen Bewertungen**

Vernehmungsdurchführung

- Befragter soll Text gründlich lesen / korrigieren / unterschreiben
- Erklärung des weiteren Fortgangs
- Verabschiedung

Vernehmungsdokumentation

- **Tatvorwurf**
- **Belehrung**
- **Aussage**
- **Unterschriften**

- **in Vernehmungstext eingangs auf Probleme hinweisen (geistige, psychische, physische, sprachliche Probleme.**

- **Unterschriften freiwillig**

- **Möglichst Originalformulierungen (Füllwörter, Fäkal-
sprache, Spitznamen etc.)**

- **Zeugen / Beschuldigter erhält keine Ausfertigung. Rechtsanwalt kann
Ausfertigung verlangen**

Vernehmungstaktische und vernehmungspsychologische Aspekte

Vernehmungstaktische/-psychologische Aspekte

- **Vertrauensverhältnis aufbauen**
- **Keine Abwertungen / Erniedrigungen / Duzen**
- **Keine Kumpanei (sachliche, freundliche Professionalität)**
- **Nicht zu Affekten hinreißen lassen (Hinweise auf Widersprüche / Unglaubwürdigkeit, aber kein Geschrei)**
- **Vor der Beschuldigtenvernehmung: Alle Zeugen vernehmen**
- **Anzeige / Vermerke gründlich lesen (Notizen machen / Fragen notieren / Schema „Handlung / Personen“ fertigen)**
- **Zeugen / Beschuldigten nicht ständig ins Wort fallen (freier Vortrag)**

Vernehmungstaktische/-psychologische Aspekte

- **Klare Fragen stellen / intellektuellen Horizont beachten**
- **nichts androhen, nichts versprechen, was nicht machbar ist**
- **Vernehmungsperson auf Differenzierung „Vermutungen / Beobachtungen“ hinweisen**
- **Bei Geständnis: Viele Details erfragen. Exklusives Täterwissen**
- **bei „Wackelkandidaten“: Richterliche Vernehmung**

Wahrnehmung, Erinnerung, Wiedergabe als aussagepsychologische Problemfelder

**Auf jeder Stufe kann etwas
„schiefgehen“**

-Wahrnehmung

Brillenträger, Beobachtungsstandpunkt,
Knallzeuge

- Erinnerung

Vergessen, Vermischen von Erinnerungen,
Zeugen als Gruppe

- Wiedergabe

Sprachprobleme, unterschiedliche Horizonte,
Lüge

Verbotene Vernehmungsmethoden

§ 136a (Verbotene Vernehmungsmethoden)

- Keine Beeinträchtigung der freien Willensentscheidung oder –betätigung
- kein Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils
- Keine Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit beeinträchtigen

Gerichtsurteile: Verboten sind ...

- Beibringen von Verletzungen**
- Fußtritt**
- Schläge**
- grelle Beleuchtung bei Vernehmungen**
- Lärmverursachung**
- ständiges Stören im Schlaf**
- hungern und frieren lassen**
- Einführung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen in den Körper**
- Verabreichung betäubender, enthemmender oder weckender Mittel (Rauschgift, Alkohol)**
- fortwährende Beschimpfung**

Gerichtsurteile: Verboten sind ...

- Dunkelhaft
- (u. U.) Hinführen zur Leiche
- Erzeugen von Angst und Hoffnungslosigkeit
- Stellen einer Hörfalle
- Ausnutzung völliger Übermüdung
- entwürdigende Behandlung
- Täuschung: Mittäter habe bereits ausgesagt

- Drohung mit verfahrensrechtlich unzulässigen Maßnahmen:
 - Darstellung, Beschuldigter werde als Zeuge vernommen
 - Schweigen werde als Schuldbeweis gewertet

- falsche Rechtserklärung

Nicht verboten:

- Verabreichung von Mitteln, die der Stärkung dienen (Kaffee, Tee, Traubenzucker, Zigaretten)
- Versagung dieser Mittel
- Kriminalistische List (Fangfragen / Doppeldeutigkeit)
- Verschweigen bereits bekannter Tatsachen
- Vernehmung verhandlungsfähiger Alkoholisierter
- Vorzeigen von Bildern des Opfers
- Vernehmungen zur Nachtzeit, wenn Beschuldigter ausgeruht
- Zwang, soweit rechtlich zulässig und nicht auf Erzielung eines Geständnisses gerichtet

Rechtsfolge verbotener Vernehmungsmethoden:

- absolutes Verwertungsverbot
- relatives Verwertungsverbot

Ggf. Strafbarkeit des Vernehmers:

§ 339 Rechtsbeugung

§ 343 Aussageerpressung

§ 344 Verfolgung Unschuldiger

Beweisverwertungsverbote

- Beweismethodenverbote (Verbotene Vernehmungsmethoden)
- Beweismittelverbote (Zeugnis-, Auskunftsverweigerungsrecht)
- relative Beweisverbote (Formvorschrift „Arzt bei Blutproben“)
- Beweisthemenverbote (gelöschte Vorstrafen)

Ergänzung „Zeugen- u. Opferrechte“

Recht auf Nebenklage (§395, 397 StPO)

Anwendungsbereich:

Tötungsdelikte

Körperverletzungsdelikte

Delikte gg. sexuelle Selbstbestimmung

Straftaten gg. Freiheit

div. Delikte gg. das Wirtschaftsleben

Ergänzung „Zeugen- u. Opferrechte“

Recht auf Nebenklage (§§ 395, 397 StPO)

Nebenklägerrechte:

- Verpflichtung zur Ladung
- Anwesenheit im Gerichtssaal
- Beweisantragsrecht
- Fragerecht
- Abgabe von Erklärungen
- Ablehnung von Richtern u. Sachverständigen

Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO)

Der Verletzte oder sein Erbe kann **gegen den Beschuldigten** einen aus der Straftat erwachsenen **vermögensrechtlichen Anspruch**, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, **im Strafverfahren geltend machen**, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.

Ergänzung „Zeugen- u. Opferrechte“

Adhäsionsverfahren

- Prinzip „Ein Sachverhalt – ein Verfahren“
- Entlastung der Justiz
- Kostenverringerung
- Zeugen nur einmal befragen
- keine unterschiedlichen Bewertungen desselben Falles
- schnelleres zivilrechtliches Ergebnis

Merkblatt „Two-in-One“

Ergänzung „Zeugen- u. Opferrechte“

Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b GVG)

Ausschluss möglich, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Verfahrensbeteiligten zur Sprache kommen.

Opferentschädigungsgesetz

Gewalttaten

Geltendmachen von Entschädigungen (Arbeitsausfall / Heilbehandlungen)